

# Überwachung auf zertifizierte Brandmeldeanlagenerrichter

DIN 14675, Landesbauordnungen, Muster-Industriebaurichtlinie

## FRAGESTELLUNG

*In der Fachpresse, unter anderem natürlich auch im »de«, wurden in der Vergangenheit die Errichterfirmen von Brandmeldeanlagen massiv darauf aufmerksam gemacht, dass mit Beginn der Gültigkeit der neuen DIN 14675 ab November 2003 nur noch solche Firmen zur Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und Wartung von baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen berechtigt sind, die eine entsprechende Zertifizierung nachweisen können. Deshalb versprochen wir uns einen gewissen Wettbewerbsvorteil von dem Zertifikat und scheuten weder Kosten noch Mühe, um unsere Zertifizierung zu erhalten.*

*Leider kam es wie so oft: Wir haben zwar das Zertifikat, legen dies seither bei entsprechenden Angeboten dazu, doch leider mussten wir feststellen, dass selbst öffentliche Auftraggeber die Errichtung geforderter Brandmeldeanlagen mit Aufsichtung zur Feuerwehr nach wie vor unabhängig vom Nachweis eines DIN 14675-Zertifikates dem günstigsten Bieter übertrugen.*

*Weshalb werden verbindliche Vorschriften gemacht und keiner kümmert sich darum?*

*Weshalb wird nicht eine Instanz damit beauftragt, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen?*

*Oder gibt es eine solche und wir wissen lediglich nichts davon?*

*Inwieweit gilt die »neue«, seit November 2003 gültige DIN 14675 für den Bereich Planung?*

*Gibt es hier immer noch eine Übergangsfrist und wenn ja, wie lange noch?*

*F. P., Baden-Württemberg*

## ANTWORT

### Bauaufsichtlich nicht grundsätzlich gefordert

Die von Ihnen angesprochene Problematik beklagen Sie zu Recht, doch leider kann man potenzielle Auftraggeber nicht dazu zwingen, sinnvolle Regelungen bei der Beauftragung der Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und Wartung baurechtlich geforderter Brandmeldeanlagen zu berücksichtigen – und damit nur nach DIN 14675 zertifizierte

Fachfirmen mit der Ausführung zu beauftragen. Zur Frage der Verbindlichkeit der DIN 14675 schrieb ich bereits ausführlich in »de« 6/2004, S19, sowie in »de« 23-24/2004, S. 15 f.).

Leider ist die DIN 14675 nicht grundsätzlich bauaufsichtlich gefordert, sie ist in keinem Bundesland als technische Baubestimmung eingeführt. Lediglich in der Industriebaurichtlinie wird ihre Anwendung gefordert. Sie ist eine privatrechtliche Norm, wie es alle Normen, seien es DIN Normen oder VDE Vorschriften sind, deren Anwendung damit in der Regel freiwillig ist.

Ihre allgemeine Verbindlichkeit hängt davon ab, wie sie in den jeweiligen Rechtsgebieten in den Gesetzen geregelt ist. So verlangt das Baurecht – welches bekanntermaßen ja Ländersache ist – die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. im § 3 der Landesbauordnung NRW). Die Anforderung der Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist aber nicht in allen Bauordnungen der Länder enthalten und auch nicht in der Musterbauverordnung, die von den Ländern umgesetzt werden soll und teilweise

schon umgesetzt ist. So sind in manchen Ländern nur die Technischen Baubestimmungen als Regeln der Technik zu beachten. Selbst in den Bundesländern in denen noch die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Baurecht zu beachten sind, bleibt es strittig, ob die DIN 14675 als Norm mit relativ neuen Anforderungen schon als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten kann.

## Praxis in Bundesländern

Baurechtlich verbindlich wird die DIN 14675, wenn ihre Einhaltung in einer technischen Baubestimmung (z.B. Umsetzung der Muster-Industriebau-richtlinie – Fassung März 2000) oder in der Baugenehmigung gefordert wird. Letztere Forderung ist zur Zeit in den meisten Bundesländern Praxis. Darüber hinaus ist die Industriebau-richtlinie in fast allen Bundesländern als technische Baubestimmung eingeführt.

Allerdings müssen man bei der Industriebau-richtlinie den jeweiligen Zeitpunkt ihrer Einführung im jeweiligen Bundesland beachten, da die Fassung der DIN 14675 zu diesem Zeitpunkt zu beachten ist. Eine dynamische Verweisung auf Festlegungen eines privaten Regelsetzers wie des DIN ist im öffentlichem Recht unzulässig. Weiterhin fordern die Feuerwehren die Einhaltung der DIN 14675 über ihre Anschaltbedingungen, da sie mit der Einhaltung der DIN 14675 erreichen wollen, dass die Zahl der Fehlalarme zurückgeht. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass die Anschaltbedingungen nur regionale Gültigkeit haben.

## Hüter über Einhaltung der Vorschriften

Wo finden Sie die Instanz, welche die Einhaltung von Vorschriften überwacht? Solche Instanzen stellen die Bauaufsichtsbehörden dar, die allerdings nur die Beachtung der technischen Baubestimmungen nachzuprüfen haben. Eine weitere Instanz gibt es mit den staatlich anerkannten Sachverständigen, welche die Sicherheitseinrichtungen in Sonderbauten prüfen. Aber auch diese sind nur gehalten die Rechtsvorschriften des Bau-rechts – also die Anforderungen der Sonderbauverordnungen – bei ihren Prüfungen zu beachten. Weiterhin prüfen sie die Einhaltung der technischen Baubestimmungen und ggf. die anerkannten Regeln der Technik, soweit diese sicherheitsrelevant sind und insge-

samt die Betriebsicherheit und Wirksamkeit – z.B. der Brandmeldeanlagen – zu bestätigen.

Beispielhaft nenne ich hier das Vorgehen der Sachverständigen in Berlin. Hier kontrolliert der baurechtlich anerkannte Sachverständige auch die Einhaltung der DIN 14675 und dokumentiert dieses in einem von der Berliner Feuerwehr vorgegebenen Bericht. Ein Muster dieses Berichts können Sie im Internet unter [www.berliner-feuerwehr.de](http://www.berliner-feuerwehr.de) im Downloadbereich einsehen.

## Kostenhebel und Auflagen der Feuerwehr wirken mit

Probleme entstehen dann für einen Bauherren, wenn die Anlagen auf die Feuerwehr aufgeschaltet werden sollen und die Feuerwehr die Erfüllung der DIN 14675 zur Voraussetzung der Aufschaltung in Ihren Anschaltbedingungen festgelegt hat.

Fehlt für den Errichtungsnachweis die Zertifizierung der Fachfirma zieht das nach einer Stellungnahme des Normenausschusses in der Regel eine 100-%-Prüfung durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nach sich. Dieser kann sich entsprechend den Prüfregeln für bauaufsichtlich anerkannte Sachverständigen damit nicht mehr auf das Errichterprotokoll abstützen. Dies erhöht naturgemäß die Prüfkosten.

Betrachtet man zusätzlich die Anforderungen an die Instandhaltung in den Anschaltbedingungen der Feuerwehren, ist für eine Aufschaltung zur Feuerwehr in der Regel ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma erforderlich. Kann die Errichterfirma nicht die Instandhaltung der von ihr errichteten Brandmeldeanlage übernehmen – weil sie nicht zertifiziert ist – hat dieses einen direkten Einfluss auf die Gewährleistung. Der Betreiber muss dann nämlich eine andere zertifizierte Firma mit der Wartung beauftragen, mit der Konsequenz nicht klar definierter Verantwortlichkeiten im Mangelfall. Somit entstehen dem Bauherren weitere bzw. unnötige Kosten.

## Richtige Argumentation im Kundengespräch

Um mögliche Streitigkeiten bezüglich der Gewährleistung zu vermeiden, sollte deshalb grundsätzlich der Errichter während der Gewährleistungszeit auch mit der Instandhaltung beauftragt wer-

den. Leider fehlt hier noch bei vielen Betreibern das Wissen um diese Probleme.

Sie sollten zukünftig auf den Vorteil hinweisen, dass es bei Beauftragung einer nach der DIN 14675 zertifizierten Firma keine Probleme bei der Aufschaltung zur Feuerwehr geben wird und darüber hinaus die Frage der Gewährleistung unstrittig ist.

## Übergangsfrist längst vorbei – Ausnahme »reine« Planer

Zur Frage der Übergangsfrist ist zu sagen, dass diese für alle Phasen am 1.11.2003 abgelaufen ist. Ausschließlich Planende müssen berücksichtigen, dass ihr QM-System noch nicht zertifiziert sein muss. Diese »reinen Planer« benötigen jedoch ein QM-Handbuch. Diese Ausnahmeregelung gilt noch bis zum 31.10.2006 (siehe hierzu den Punkt 4.2.1 sowie die Anhänge L und M der Norm).

K. Wettingfeld

## BUCHTIPP ZUM THEMA

**Herbert Schmolke**  
Brandschutz in elektrischen Anlagen  
Praxishandbuch für Planung, Errichtung,  
Prüfung und Betrieb

2. neu bearb. und  
erw. Auflage 2005.  
361 Seiten, gebunden,  
mit CD-ROM.  
44,80 €  
ISBN 3-8101-0183-4



Das Buch enthält all das Fachwissen, das benötigt wird, um einerseits das Entstehen von Bränden durch Elektroanlagen zu verhindern und andererseits dem Weiterleiten von Bränden durch diese Anlagen entgegenzuwirken. Die Schwerpunkte bilden dabei u.a.: Entscheidungshilfen für die Auswahl und Berechnung von Kabel und Leitungen, für die Auswahl der Schutzeinrichtungen und Betriebsmittel sowie für die Auswahl der Brandschottungen und des Funktionserhaltes von Sicherheitseinrichtungen. Die Begleit-CD enthält jetzt fünf statt vorher vier interaktive Tabellen zur Strom-, Kabel- und Leitungsbe-rechnung, zur Querschnittsberechnung bei Funktionserhalt sowie zur Festlegung des Nennstroms von Überstrom-Schutzeinrichtungen.

Zu bestellen beim Hüthig & Pflaum Verlag,  
Tel. (0 62 21) 4 89 5 5, Fax (0 62 21) 4 8 9 4 1 0,  
Mail: [de-buchservice@de-online.info](mailto:de-buchservice@de-online.info)